

## **Schriftlicher Bericht**

### **Globalen Wildtierhandel besser regulieren**

Berichtersteller: Bund (Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit)

#### **I. Vorbemerkung**

Die 66. ACK/95. UMK hat den Bund unter TOP 19 gebeten, bis zur 96. Umweltministerkonferenz über den Stand geplanter Maßnahmen der Bundesregierung zur Reduktion der Nachfrage sowie zur Beschränkung von Import und Handel mit wildlebenden, nichtheimischen Wirbeltieren zu berichten. Die Regulierung des Handels mit geschützten und gefährdeten Arten ist ein wichtiges Mittel zur Nachfragereduktion sowie der Beschränkung des Imports und Handels mit wildlebenden Tieren. Infolge dieser sachlichen Verzahnung wird den Berichtsbitten der Beschlüsse Nr. 3 und 4 der 66. ACK/95. UMK gemeinsam nachgekommen.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat auf Grundlage des am 16.12.2021 im Ausschuss für Umwelt angenommenen Antrags der Fraktionen der CDU/CSU und SPD „Schutz von exotischen Tieren bei Handel und Haltung verbessern – Ursachen für Pandemien bekämpfen“ (BT-Drs. 19/24645) ein Maßnahmenpaket entwickelt. Dieses sieht u.a. Vorhaben zur Reduktion der Nachfrage nach wildlebenden, nicht heimischen Wirbeltieren sowie zur Beschränkung von Import und Handel mit wildlebenden, nichtheimischen Wirbeltieren vor.

## **II. Geplante Maßnahmen zur Reduktion der Nachfrage**

Die derzeit geplanten und in der Umsetzung befindlichen Maßnahmen zur Nachfrage-reduktion konzentrieren sich auf legislative Vorhaben in den Bereichen Internethandel, Tierbörsen sowie Sachkundenachweis, die allesamt in der Ff. anderer Ressorts liegen. Das BMU beteiligt sich aktiv an laufenden Gesetzgebungsinitiativen.

Im Anschluss an die legislativen Vorhaben sind Öffentlichkeitskampagnen (in Form einer zielgruppengerechten Kommunikation mit Schwerpunkt Online / Social Media) geplant, zur Aufklärung über die Folgen des Heimtierhandels mit gefährdeten und geschützten Arten an sich sowie zur Schärfung des Bewusstseins für die neuen Regelungen.

### **1. Internethandel: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über einen Binnenmarkt für digitale Dienste (Gesetz über digitale Dienste) und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG v. 15. Dezember 2020, COM(2020) 825 final, 2020/0361 (COD)**

Das BMU beteiligt sich intensiv an den Beratungen des von der Europäischen Kommission Ende 2020 vorgelegten Entwurfs eines Gesetzes über digitale Dienste, das den Rahmen für eine weitere nationale Regulierung des Artenhandels im Internet vorgeben wird (z.B. Verkaufsverbot von Wildfängen). Nach dem aktuellen Verhandlungsstand ist der Handel mit geschützten und gefährdeten Arten und deren Produkten von dem Entwurf umfasst. Zur EU-weiten Einhegung des illegalen Artenhandels im Internet verfolgt das BMU das Ziel einer Stärkung der Pflichten von Betreibern digitaler Dienste in Bezug auf die Überwachung illegalen Artenhandels, die Meldung von illegalen Angeboten und Handelsgeschäften an die zuständigen Behörden zur weiteren Aufklärung und Sicherstellung der gehandelten Exemplare bzw. Produkte sowie die Verifikation der Identität von Unternehmern durch die Betreiber. Außerdem sollte aus Sicht des BMU erreicht werden, dass Betreiber digitaler Dienste systemische Risiken in Bezug auf den illegalen Artenhandel identifizieren und gegensteuernde Maßnahmen ergreifen müssen. Die portugiesische Ratspräsidentschaft strebt eine Überarbeitung des Entwurfs bis Ende Mai 2021 an. Die Ff. des Vorhabens für die Bundesregierung liegt beim Bundesministerium für Wirtschaft und Energie.

## **2. Regulierung von Tierbörsen**

Das BMU sieht ebenso wie o.g. Bundestagsbeschluss weiterhin dringenden Bedarf nach einer verbindlichen bundeseinheitlichen Regulierung von Tierbörsen, auf denen exotische Arten, insbesondere Reptilien- und Amphibienarten, als Heimtiere gehandelt werden. Neben einer Regionalisierung von Tierbörsen und der Pflicht zur Vorlage aller erforderlichen Legalitätsnachweise strebt das BMU auch ein Verkaufsverbot von Wildfängen an. Das Vorhaben fällt in die Ff. des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL), welches dem Vorhaben aktuell keine Priorität einräumen möchte.

## **3. Sachkundenachweis: Entwurf einer Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis**

Darüber hinaus hat sich das BMU im vierten Quartal 2020 aktiv eingebracht in die noch laufenden Verhandlungen über eine Verordnung zur Regelung der tierschutzrechtlichen Handelserlaubnis, die in der Ff. des BMEL liegt (Referentenentwurf abrufbar unter <https://www.bmel.de/SharedDocs/Gesetzestexte/DE/tierschutz-handelserlaubnisverordnung.html> (zuletzt aufgerufen am 1. März 2021)). Die Verordnung soll die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung sowie den Inhalt der Erlaubnis zum gewerbsmäßigen Handel mit Wirbeltieren nach § 11 Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 Buchstabe b des Tierschutzgesetzes regeln. Das BMU fordert die Berücksichtigung artenschutzrelevanter Kenntnisse für die Erteilung des Sachkundenachweises für die im Zoofachhandel mit dem An- und Verkauf von Tieren Beschäftigten sowie bei Verkaufsgeschäften im gewerbsmäßigen (Zoofach-)Handel. Auf diese Weise soll die Befolgung des Artenschutzes verbessert werden. Auch soll damit darauf hingewirkt werden, dass nur diejenigen geschützte Arten erwerben, die auch in der Lage sind, den damit verbundenen besonderen rechtlichen und fachlichen Anforderungen Folge zu leisten. Jüngsten Informationen des BMEL zufolge ist das Vorhaben infolge einer Prioritätenverschiebung zurückgestellt worden, soll aber noch in dieser Legislaturperiode abgeschlossen werden.

### **III. Geplante Maßnahmen zur Beschränkung von Import und Handel mit wildlebenden, nichtheimischen Wirbeltieren**

Das BMU verfolgt mehrere Maßnahmen auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene zur Beschränkung von Import und Handel mit wildlebenden, nichtheimischen Wildtieren.

Es wird darauf hingewiesen, dass entsprechend der Berichtsbitte die vielfältigen Maßnahmen zur Bekämpfung und Eindämmung der Wilderei und des illegalen Artenhandels nicht Gegenstand dieses Berichts sind. Für Informationen hierzu wird auf die Hinweise zur 66. ACK/95. UMK vom 11. – 13. November 2020 zu TOP 19 verwiesen.

#### **1. Stärkung des nationalen und europäischen Artenschutzvollzugs durch bessere Datenerfassung und -austausch**

Auf nationaler Ebene liegt in Ergänzung der Vorhaben unter I. der momentane Schwerpunkt bei der Stärkung des Artenschutzvollzugs, u.a. durch verbesserte Datenerfassung und verbesserten Datenaustausch zwischen den Artenschutzbehörden auf Landes- und Bundesebene. Der Vollzug der artenschutzrechtlichen Vorschriften obliegt in Deutschland verschiedenen Bundes- und Landesbehörden auf verschiedenen Verwaltungsebenen. Dabei geht es im Wesentlichen um Regelungen des EU-Artenschutzrechts, vor allem VO (EG) Nr. 338/97 und VO (EG) Nr. 865/2006, der Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie sowie den nationalen Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (insbesondere Kapitel 5 und 10) und der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV). Eine vom Ständigen Ausschuss Arten- und Biotopschutz eingesetzte Arbeitsgruppe klärt aktuell die offenen Fragen, z.B. zu den rechtlichen Rahmenbedingungen, der technischen Umsetzung und der Vernetzung mit dem Bundesamt für Naturschutz. Die Arbeitsgruppe wird Ende 2021 Bericht erstatten.

Zudem plant die Europäische Kommission die Entwicklung eines IT-Tools zur besseren Vernetzung, u.a. zur Ausstellung von CITES-Genehmigungen und Bescheinigungen durch die Mitgliedstaaten, und für den Informationsaustausch zwischen CITES-Vollzugsbehörden, wissenschaftlichen Behörden und Zollbehörden sowie evtl. anderen beteiligten Behörden. Die EU CITES Datenbank soll unter Nutzung der TRACES-Plattform, die für den elektronischen Datenaustausch zwischen den Veterinärbehörden genutzt wird, eingerichtet werden und über das das CERTEX Single-Window-System mit dem Zoll verbunden werden. Das System befindet sich derzeit in einer ersten Testphase.

Nach der aktuellen Zeitplanung soll der Datenaustausch mit den Zollbehörden ab Anfang 2022 erfolgen. Über die EU CITES Datenbank sollen in einem zweiten Schritt ab dem Jahr 2024 auch die Informationen zu EU-Bescheinigungen ausgetauscht werden, die für den innergemeinschaftlichen Verkehr ausgestellt werden.

## **2. System zur Erfassung von Wildtierimporten**

Das BMU prüft entsprechend des Beschlusses Nr. 2 zu TOP 19 die möglichen Gestaltungsräume zur Einführung eines Erfassungssystems für Importe von Wildtierarten, die nicht der EU-Artenschutzverordnung 338/97 oder der Anzeigepflicht gem. §7 Abs. 2 BArtSchVO unterliegen. Nach dem derzeitigen Erkenntnisstand bietet sich ein EU-weites System an, das mindestens nach Gattung, idealerweise nach Art differenziert. Eine rein nationale Erfassung wäre wegen der Warenverkehrsfreiheit nur begrenzt aussagekräftig.

Auf EU-Ebene wird zudem mit Blick auf die Erfassung möglicher Wirte von Zoonosen die Möglichkeit der Registrierung bestimmter Tierarten (Säugetiere, Vögel) sowie eine auf bestimmte Arten des Anhang-B der VO (EG) Nr. 338/97 -erweiterte Kennzeichnungspflicht diskutiert. Gegenstand der Diskussion ist auch die zentrale Erfassung dieser Informationen in der EU CITES Datenbank. Das BMU plant, sich für eine Erweiterung der Diskussionen auf eine Erfassung aller Wildtierimporte einzusetzen. Der Hauptanteil der Importe wildlebender gefährdeter Tiere betrifft Reptilien- und Amphibienarten. Die Erfassung aller Wildtierimporte würde wichtige Informationen über Marktentwicklungen geben und ein frühzeitiges Eingreifen im Interesse des Artenschutzes ermöglichen.

## **3. EU-weiter Lacey Act**

Das BMU hat sich im Dezember 2020 bei der Europäischen Kommission dafür eingesetzt, dass in die anstehende Neuauflage des Aktionsplans der EU zur Bekämpfung des illegalen Artenhandels ein europaweiter Lacey Act aufgenommen werden sollte. Mit einem „EU Lacey Act“ würde für die EU vorgeschrieben werden – wie es für die USA im sog. Lacey Act geregelt ist – dass keine Arten in die EU eingeführt werden dürfen, die in ihren jeweiligen Herkunftsländern unter Schutz stehen. Eine solche Gesetzgebung würde einen erheblichen Beitrag leisten bei der weiteren Beschränkung des Handels mit gefährdeten und national geschützten Arten und den fortlaufenden Einsatz

Deutschlands zur Listung gefährdeter Arten unter dem Washingtoner Artenschutzübereinkommen CITES ergänzen.

Bislang scheiterte der europäische Lacey Act allerdings am Widerstand anderer Mitgliedstaaten und der EU Kommission auf EU-Ebene. Das BMU wird seine Position in den anstehenden Konsultationen weiterhin mit Nachdruck vertreten und sich für eine Änderung der Position der EU einsetzen.